Information zur neuen Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne

Aus aktuellem Anlass möchte die Gemeindeverwaltung über die neue Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne informieren, die seit dem 06.11.2020 gilt und auch für Bürger/innen bzw. Beherbergungsbetriebe aus Fichtenberg Auswirkungen haben kann.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung sind Personen, die aus einem Risikogebiet nach Baden-Württemberg einreisen, grundsätzlich verpflichtet, sich unverzüglich in Quarantäne zu begeben und sich für 10 Tage abzusondern.

Dies kann sowohl Personen betreffen, die aus dem Urlaub oder von einer Arbeitsstelle aus einem Risikogebiet dem Ausland zurückkehren, aber z.B. auch Monteure, die in Baden-Württemberg arbeiten und hier in einer Unterkunft untergebracht sind.

Diese Personen sind grundsätzlich verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Haupt- oder Nebenwohnung oder eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für den Zeitraum von 10 Tagen ständig dort abzusondern. Dies bedeutet, dass die Wohnung nicht verlassen werden darf und es in diesem Zeitraum auch nicht gestattet ist, Besuch von anderen Personen zu empfangen, die nicht dem Hausstand angehören.

Die Absonderungsdauer kann verkürzt werden, wenn nach dem 5. Tag der Einreise ein Corona-Test durchgeführt wird, der negativ sein muss.
Weitere Ausnahmen zur Absonderung für Ein- und Rückreise enthält die Corona Verordnung Einreise-Quarantäne in § 2, z.B. für Grenzpendler, Grenzgänger oder Saisonarbeiter.

Personen, die unter den oben genannten Vorgaben einreisen und sich in Quarantäne begeben müssen, sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren. Dies erfolgt durch eine digitale Einreiseanmeldung unter https://www.einreiseanmeldung.de.
Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Ge- oder Verbote aus der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden. Der Bußgeldrahmen bei einer Unterlassung oder Unterbrechung der häuslichen Absonderung liegt beispielsweise zwischen 500,- Euro und 10.000 Euro.

Die aktuell geltende Corona-VO Einreise-Quarantäne kann unter der Seite des Landes Baden-Württemberg unter https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/ abgerufen werden. Dort enthalten Ein- und Rückreisende auch weitere Informationen und FAQs zum Thema.

Die Gemeindeverwaltung bittet um Beachtung.